

## **Antrag**

**der Abgeordneten Thomas Hacker, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Till Mansmann, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### **Gerechtes Presserecht für eine starke Demokratie – Unabhängigen und investigativen Journalismus dauerhaft stärken**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Meinungsbildungsprozess in einer Demokratie lebt von einer pluralistischen und aufgeklärten Gesellschaft. Bürger brauchen dafür Informationen, kritische Berichterstattung und öffentlichen Meinungs austausch. Nur frei von jeglicher Einflussnahme und Instrumentalisierung kann die „Vierte Gewalt“ ihrer Aufgabe – einen öffentlichen und freien Diskurs zu ermöglichen – gerecht werden.

Der 11. Platz im Ranking der Pressefreiheit 2020 zeigt zwar ein stabiles Fundament für unabhängiges journalistisches Arbeiten in Deutschland, offenbart angesichts aktueller Entwicklungen und Gerichtsurteile aber auch Defizite und Verbesserungspotentiale. In vereinzelt en Bereichen stehen Pressevertreter in einem starken Spannungsverhältnis zum Staat und seinen Institutionen, wodurch die Möglichkeiten einer freien Berichterstattung erschwert oder sogar eingeschränkt werden. Der gesetzliche Rahmen muss in diesen Bereichen nachjustiert werden, um auch in Zukunft für alle Beteiligten größtmöglichen Gestaltungsspielraum, klare Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit zu ermöglichen. Dies gilt bei der Ausweitung des Presseauskunftsrechts auf Bundesebene, der Schaffung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens für das Verhältnis von Justiz und Medien in Strafsachen sowie einer Erweiterung des Quellenschutzes.

Seit Jahren wird die Schaffung eines Presseauskunftsrecht auf Bundesebene diskutiert und die Vakanz durch verschiedene Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urteil vom 20.02.2013 – 6 A 2.12, 16.05.2016 - 6 C 65.14) als auch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG Beschluss vom 27.07.2015 – 1 BvR 1452/13) bestätigt. Eindeutig ist, dass nur ein den Landesgesetzen vergleichbarer Presseauskunftsanspruch größtmögliche Rechtssicherheit und Transparenz bringt. Diese unmittelbare Notwendigkeit zur Erarbeitung eines entsprechenden Bundesgesetzes ist bislang ignoriert worden.

Zugleich gilt es, einen klaren und akzeptierten Rechtsrahmen zur Nutzung eines solchen Auskunftsanspruches zu schaffen. Vom Gesetzgeber vorgesehene journalistische Sonderrechte dürfen nur für Personen gelten, die auch im engeren Sinne journalistisch tätig sind. Gerade aufgrund der nicht geschützten Berufsbezeichnung Journalist braucht es eine klar umgrenzte Bestimmung für die Inanspruchnahme von Sonderauskunftsrechten und zum Schutz der Institutionen des Staates (u. a. durch Spionage, Reichsbürger etc.). Hierbei hat sich der auf Landesebene bereits gültige Presseausweis, herausgegeben durch den Deutschen Journalisten-Verband (DJV), den Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV), die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (DJU), den Verband Deutscher Zeitungsverleger (VDZ), den Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS) sowie Freelens, den Verband der Fotografinnen und Fotografen, als nachhaltigste und effizienteste Möglichkeit zur Differenzierung bewährt. Dabei obliegt es den Verbänden zu definieren, wer mit seiner Tätigkeit als Journalist gilt und diesen nach Prüfung schließlich auszustellen. Dies garantiert Unabhängigkeit, notwendige Staatsferne und ermöglicht zugleich einen flexiblen Dialog über neue Formen des Journalismus (z. B. Blogs, Social Media).

Die Erteilung von Auskünften an Presse- und Medienvertreter bei Strafprozessen ist aufgrund der Monitoring- und Kontrollfunktion gegenüber dem Staat von besonderer Bedeutung. Das Verhältnis der „Vierten Gewalt“ zur Justiz ist auf Landes- und Bundesebene bislang unregelt, Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) richten sich lediglich an die Gerichte und Staatsanwaltschaften und genießen zudem keinen Gesetzesrang. Damit sind sie ungeeignet, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Ermächtigungsgrundlage für den Eingriff in die tangierten Grundrechte zu erfüllen. Zudem regeln die unterschiedlichen Landesvorschriften die Beziehung zwischen Medien und Strafverfolgungsbehörden nicht näher. Für Journalisten besteht keine rechtliche Klarheit, welche Auskunft zu erwarten sein darf. Diese Rechtsunsicherheit zum Umfang von Auskunftsansprüchen gilt es zu beseitigen, um unverhältnismäßige Informationszurückhaltung gegenüber den Medienvertretern oder einer vorseilenden Informationspreisgabe durch Behörden vorzubeugen. Zugleich muss der Konflikt zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten und der für ihn geltenden Unschuldsvermutung auf der einen Seite, sowie der Pressefreiheit und dem öffentlichen Interesse auf der anderen Seite aufgelöst werden.

Das umfangreiche journalistische Sonderrecht des Quellenschutzes ist zurecht Bestandteil einer freien und unabhängigen Presse. Dieser ist Grundvoraussetzung für investigativen Journalismus und Basis für den Aufbau von Vertrauensverhältnissen zu Informanten. In Deutschland finden sich hierfür bereits Regelungen in verschiedenen Rechtsordnungen, jedoch braucht es einen entsprechenden europäischen Regulierungsrahmen, der Journalisten und ihre unabhängigen Quellen vor Strafverfolgung und staatlicher Einmischung schützt. Um die Position des Journalismus zu stärken, müssen auch die Quellenrechte gestärkt werden. Die Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union „Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ vom 23. Oktober 2019 ist dafür elementar. Dies gilt es bis Dezember 2021 in nationales Recht umzusetzen, um die rechtliche und soziale Stellung von Whistleblowern zu verbessern. Zeitgleich zielt die Richtlinie darauf ab, schnelle Eskalationen zu vermeiden und schlägt als Option vor, primär intern fragliche Fälle zu melden. Die Unternehmen und Institutionen sind daher verpflichtet, interne,

sichere Kommunikationswege einzurichten, um eventuelle Missstände anzusprechen und beseitigen zu können. Zugleich bleibt dem Informationsgeber natürlich der Weg an die Öffentlichkeit offen.

Wirkungsvoller Quellenschutz muss im digitalen Zeitalter erst recht auch auf technischem Wege möglich sein. Die derzeitigen Regelungen zur Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten sowie die Möglichkeit zur Verwendung dieser Daten für Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Journalisten und Quellen gefährden den Journalismus. Im Hinblick darauf beeinträchtigt § 160a StPO die journalistische und investigative Arbeit, denn dieses Schutzrecht für Journalisten gilt im Gegensatz zu Geistlichen nur relativ. Eine derartige Ungleichbehandlung von Berufsgeheimnisträgern untergräbt aufgrund der psychologischen und praktischen Wirkung die Grundlage journalistischer und investigativer Arbeit.

Gleiches gilt für das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG), das die Überwachung und Speicherung von Kommunikations- und Verkehrsdaten von Ausländern im Ausland ohne richterlichen Beschluss oder konkreten Verdacht ermöglicht. Die vom BVerfG festgestellte Verfassungswidrigkeit des BNDG erfordert eine konsequente Überarbeitung (vgl. Urteil vom 19.05.20 – 1 BvR 2835/17). Der aktuelle Referentenentwurf trägt dem journalistischen Quellenschutz jedoch bislang nicht ausreichend Rechnung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. endlich einen bundesgesetzlichen Auskunftsanspruch von Presse- und Medienvertretern gegenüber Bundesbehörden zu etablieren;
2. den Auskunftsanspruch entsprechend auszugestalten, dass dieser von Journalisten sowie sonstigen Presse- und Medienvertretern mit einem anerkannten Presseausweis der sechs führenden Branchenverbände (BDZV, DJV, DJU, Freelens, VDS, VDZ) geltend gemacht werden kann;
3. bundeseinheitliche Vorschriften für die Medienarbeit in Strafprozessen durch Implementierung eines Abschnitts „Medienarbeit“ in der Strafprozessordnung, der Klarheit über die Auskünfte, Auskunftszuständigkeit, -verfahren und Verweigerungsgründe bringt, zu entwickeln;
4. sich zu hohen nationalen wie auch europäischen Schutzstandards für Whistleblower zu bekennen und diese Schutzstandards zeitnah einzuführen;
5. die Umsetzung der Richtlinie – (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – zeitnah umzusetzen und nicht die Umsetzungsfrist bis Ende 2021, auch vor dem Hintergrund der anstehenden Bundestagswahlen und dem Prinzip der Diskontinuität, vollumfänglich auszuschöpfen;
6. im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU 2019/1937) gleichzeitig die bestehenden Schutzlücken außerhalb des Anwendungsbereiches des Unionsrechts und der Richtlinie durch nationale Regelungen zu schließen, um so nicht nur die Mindestvorgaben der Richtlinie zu erfüllen, sondern ein branchenübergreifendes sowie umfassendes Schutzgesetz für Whistleblower zu erlassen;
7. durch Gespräche und Anreize die Unternehmen zu ermuntern selbst moderne Unternehmensstrukturen mit entsprechenden Anlaufstellen zu etablieren, an die sich Whistleblower vertraulich wenden können, um zunächst alle Wege in einem Unternehmen selbst auszuschöpfen;
8. die Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu nutzen, um die Vorratsdatenspeicherung des bisherigen § 113b TKG abzuschaffen;
9. in § 160a der Strafprozessordnung Journalisten bei Ermittlungsmaßnahmen gleiche absolute Schutzrechte – wie sie Geistlichen gewährt werden – einzuräumen;

10. den im Kabinett beschlossenen Referentenentwurf zur Novellierung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst in folgenden Punkten zur Stärkung der Rechte von Journalisten und ihren Quellen nachzubessern:
- a. Es braucht eine Überarbeitung/Verbesserung des Schutzes journalistischer Vertraulichkeitsbeziehungen, indem nicht nur auf personenbezogene Daten, sondern auch auf Sachdaten abgestellt wird – nur so kann die journalistische Tätigkeit von der Beschaffung der Information bis hin zu ihrer Verbreitung geschützt werden;
  - b. es braucht eine klare Benennung der einzelnen Suchbegriffe („Selektoren“), die zur Datenerhebung verwendet werden;
  - c. es braucht eine klare Definition des Journalisten, um dem BND-Kontrollrat die Chance der Nachvollziehbarkeit über die Kriterien und den Status der Einstufung als Journalist oder Nichtjournalist seitens des BND zu ermöglichen – eine Dokumentationspflicht erscheint ebenfalls angeraten, um auch die Gerichtsfestigkeit sicherzustellen;
  - d. Personen in journalistischen Vertraulichkeitsbeziehungen sollten Mitteilung darüber erhalten, dass sie als Betroffene Gegenstand von Ermittlungen gewesen sind – ansonsten wäre die Rechtsschutzmöglichkeit eingeschränkt.

Berlin, den 26. Januar 2021

**Christian Lindner und Fraktion**